

1111

Satzung
für den
Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

"Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

Satzung



Satzung

für den

Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde des Kant-Gymnasiums e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Kant-Gymnasium in Berlin-Spandau (nachfolgend Schule genannt) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die den pädagogischen Auftrag der Schule unterstützen.
2. Dazu zählen besonders
 - a) Förderung der Bildung und der Erziehung
 - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c) Mitfinanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Beteiligung an der Ausstattung des Computerbereiches
 - e) Finanzierung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
 - g) Außendarstellung der Schule
 - h) Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Unterstützung von Schülerfahrten
 - l) Gestaltung des Außengeländes, soweit durch die Schulleitung genehmigt.
 - m) Gestaltung des Innenbereiches, soweit durch die Schulleitung genehmigt.
 - n) Anschaffung von Spielgeräten
 - o) Kontaktpflege zu den Ehemaligen der Schule von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausches
3. Anschaffungen für den Fachbereich Musik werden der Schule grundsätzlich leihweise gegen Empfangsnachweis überlassen
4. Zweckgebundene Spenden müssen zweckgebunden angegeben werden.



Satzung

für den

Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden nach Absprache mit dem Kuratorium vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds, Insolvenz, Auflösung oder Entziehung der Geschäftsfähigkeit;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Durch Aufhebung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann die Mitgliedschaft aufgehoben werden.
 - e) Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung



Satzung

für den

Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Mitglied selbst bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Verein bemüht sich, Spenden zu erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer
2. das Kuratorium, bestehend aus dem Vorstand und mind. drei weiteren Mitgliedern hat eine beratende Funktion und hat bei der Verwendung von finanziellen Mitteln > EUR 500,00, an der Beschlussfassung teilzunehmen. Zum Kuratorium sollen der Vorsitzende des Elternausschusses bzw. sein Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeit, ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Kant-Gymnasiums und ein(e) ehemalige(r) Schüler(in) gehören
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und Kuratoriums fungieren ehrenamtlich.

Die Regularien und Aufgabenverteilung sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes des Fördervereins "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V." festgelegt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein



Satzung

für den

Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - i) Auflösung des Vereins, siehe § 10 dieser Satzung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer den Verein (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis sollen der

Satzung

für den

Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer nur tätig werden, wenn der Vorsitzende bzw. der Kassenwart verhindert ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, beruft die Sitzung aller drei Organe ein und leitet sie.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann das Kuratorium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zugeben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig gemäß Regelung der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand, nach Abstimmung mit dem Kuratorium, beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Evangelische Johannesstift Berlin, Schönwalder Allee 26, 13587 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung
für den
Förderverein "Freunde des Kant-Gymnasiums e.V."

Vorstehende Satzung wurde am 12. Dez. 2017 in Berlin Spandau errichtet.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Jan. 2018 und verabschiedet auf der
Mitgliederversammlung am 24. April 2018, geändert am 11. September 2018 und verabschiedet
auf der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2018, geändert am 12. Febr. 2019 und
verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 13. Febr. 2019.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 13. Februar 2019


Uta Sieglér
Vorstandsvorsitzende


Joachim Winkler
stellv. Vorstandsvorsitzender



Vorstandsbeschluss vom 12. Dez. 2017.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Jan. 2018.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018.
Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 11. Sept. 2018
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Okt. 2018.
Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 12. Febr. 2019.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Febr. 2019